

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

### 24<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1851.

#### N<sup>o</sup>. 90) Bekanntmachung,

den Beitritt des Königreichs Hannover zum Deutsch-Österreichischen Telegraphenvereine betreffend;

vom 20sten October 1851.

Das Königreich Hannover wird mit dem 1sten December laufenden Jahres dem Deutsch-Österreichischen Telegraphenvereine beitreten. Dem zu Folge werden von gedachtem Zeitpunkt ab zunächst die Telegraphenlinien von Hannover über Harburg nach Hamburg und von Hannover nach Bremen für den telegraphischen Verkehr eröffnet werden.

Solches wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bekanntmachung der königlich hannoverschen Telegraphenstationen sowie der Beförderungsgebühren für die dießfallige Correspondenz durch die Direction der Staatstelegraphen erfolgen wird.

Dresden, den 20sten October 1851.

Finanz-Ministerium.

Für den Minister:  
von Ehrenstein.

Dpelt.

#### N<sup>o</sup>. 91) Decret

zu einem fernerweiten Nachtrage zu den Statuten der Chemnitzer Stadtbank;

vom 14ten October 1851.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen** *rc. rc. rc.*

thun hiermit kund, daß Wir auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern das Fortbestehen der Chemnitzer Stadtbank auch über das Jahr 1851 hinaus, jedoch für jetzt nur auf fünf Jahre und bis zu Ende des Jahres 1856 gestattet, auch dem deshalb von dem Stadt-

1851.

59